

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/1012/2016-2021		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 22.01.2020	
	<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Jones	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	03.02.2020	Ö
Verwaltungsausschuss	11.02.2020	N
Rat der Stadt Jever	27.02.2020	Ö

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

#### **Jahresabschluss der Stadt Jever für das Haushaltsjahr 2011**

#### **Sachverhalt:**

Nachdem das Land Niedersachsen mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ das Neue Kommunale Rechnungswesen verbindlich vorgeschrieben hat, wurde die Einführung der Doppik bei der Stadt Jever zum 01.01.2011 beschlossen. Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Fachdienst Finanzen und Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland erfolgte der Ratsbeschluss am 15.03.2018. Im Anschluss hieran konnte mit den Arbeiten für die ausstehenden Jahresabschlüsse begonnen werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2011 hierbei im Rahmen einer begleitenden Prüfung geprüft.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Ausgangsbasis hierfür ist der Jahresabschluss des Vorjahres. Da der Jahresabschluss 2010 noch nach kameralen Gesichtspunkten erstellt wurde und 2011 erstmals das NKR Anwendung findet, ist unabdingbare Voraussetzung für den Jahresabschluss eine Eröffnungsbilanz. Weil die Eröffnungsbilanz der Stadt Jever erst im Jahre 2018 beschlossen wurde, konnte diese Frist selbstredend nicht eingehalten werden.

Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Jever wurde in seiner abschließenden Fassung mit Datum vom 05.09.2019 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Ergebnisrechnung 2011 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von

21.987.257,89 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 21.140.376,16 € ein ordentliches Ergebnis von 846.881,73 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.689.981,73 €, wobei im Ertragsbereich Mehreinnahmen in Höhe von 1.468.957,89 € erzielt wurden und im Aufwandsbereich Minderausgaben von 221.023,84 € zu verzeichnen waren. Die wesentlichen Abweichungen entfielen hierbei auf:

Erträge Gewerbesteuer	Ca. 576.000 €
Erträge Einkommensteuer	Ca. 184.000 €
Erträge Benutzungsgebühren	Ca. 141.000 €
Erträge Rückstellungen	Ca. 158.000 €
Erträge Auflösung Sonderposten	Ca. 209.000 €
Minderaufwand Abschreibungen	Ca. 159.000 €
Mehraufwand Personalrückstellungen	Ca. 258.000 €

Das ordentliche Ergebnis beinhaltet zugleich das Rechnungsergebnis der bei der Stadt Jever vorhandenen, rechtlich unselbständigen Stiftungen. Der hieraus resultierende Teilbetrag von 8.674,75 € ist gesondert auszuweisen und der für Stiftungen eingerichteten Sonderrücklage zuzuführen. Es verbleibt somit ein rein städtischer Überschuss in Höhe von 838.206,98 €, welcher normalerweise gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG den Überschussrücklagen zuzuführen ist. Die Stadt Jever hat in ihrer Eröffnungsbilanz jedoch einen Sollfehlbetrag aus vorangegangenen kameralen Abschlüssen in Höhe von 2.796.332,05 € ausgewiesen. Eine Verrechnung mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss einer Kommune geht einer Zuführung in die Überschussrücklagen gem. § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG vor.

Das außerordentliche Ergebnis weist bei außerordentlichen Erträgen von 217.579,49 € und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 7.413,12 € einen Betrag von 210.166,37 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verbesserung des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 35.766,37 €. Auch dieser Betrag ist vorrangig zur Verminderung des vorhandenen kameralen Sollfehlbetrages zu verwenden.

Die Ergebnisrechnung weist insgesamt einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.057.048,10 € aus, welcher mit einem Teilbetrag von 8.674,75 € auf Stiftungsvermögen und dem Restbetrag in Höhe von 1.048.373,35 € auf den bereinigten städtischen Überschuss entfällt. Nach Durchführung des vorgeschlagenen Ergebnisverwendungsbeschlusses verbleibt ein in den Nachjahren noch abzudeckender kameraler Sollfehlbetrag in Höhe von 1.747.958,70 €

Die konkreten Zahlen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz können den beigefügten Unterlagen entnommen werden. Insbesondere der als Anlage zum Anhang beigefügte und ausführlich gehaltene Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die finanzwirtschaftliche Lage und den Verlauf der Haushaltswirtschaft. Die gem. § 156 Abs. 4 NKomVG erforderliche Stellungnahme des Bürgermeisters ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2011 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Der Prüfungsbericht vom 20.01.2020 enthält Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever und schließt mit dem nachstehenden

Bestätigungsvermerk ab:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren. Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Nach den Vorschriften des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat zusätzlich über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen. Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Adressat der Entlastung (Entlastungsempfänger) ist die bzw. der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Hauptverwaltungsbeamtin bzw. Hauptverwaltungsbeamte. Die erforderliche Feststellung des Jahresergebnisses 2011 erfolgte durch Herrn Albers im September 2019. Für die Haushaltsführung im Rechnungsjahr 2011 verantwortliche Hauptverwaltungsbeamtin war jedoch Frau Dankwardt, insofern ist sie auch Adressatin des Entlastungsbeschlusses.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) ***Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Jever in der Fassung vom 05.09.2019 wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.***
- b) ***Für das Haushaltsjahr 2011 wird der Bürgermeisterin Frau Dankwardt die Entlastung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG erteilt.***
- c) ***Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 846.881,73 € wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG mit dem auf die vorhandenen Stiftungen entfallenden Teilbetrag von 8.674,75 € der zweckgebundenen Rücklage zugeführt und mit dem verbleibenden Restbetrag in Höhe von 838.206,98 € mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss verrechnet.***
- d) ***Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 210.166,37 € wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss verrechnet.***

#### **Anlagen:**

1012\_Jahresabschluss 2011 05092019 Endfassung  
1012\_Jahresabschluss 2011 Endfassung Teilhaushalte

1012\_Stellungnahme Bürgermeister 2011  
1012\_ Prüfungsbericht RPA 2011